

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 188

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

49. Jahrgang

11. Juli 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1047/2006 der Kommission vom 10. Juli 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1048/2006 der Kommission vom 10. Juli 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2185/2005 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2006 .....</b>	<b>3</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1049/2006 der Kommission vom 10. Juli 2006 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur .....</b>	<b>5</b>
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Rat</b>	
		2006/476/EG:	
	★	<b>Beschluss des Rates vom 12. Juni 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque de France .....</b>	<b>7</b>
		<i>In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	★	<b>Beschluss 2006/477/GASP des Rates vom 30. Juni 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) .....</b>	<b>9</b>
		<b>Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) .....</b>	<b>10</b>

★ **Berichtigung des Beschlusses EUPM/1/2005 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 25. November 2005 betreffend die Ernennung des Leiters/Polizeichefs der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 335 vom 21.12.2005) ..... 14**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1047/2006 DER KOMMISSION****vom 10. Juli 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	93,3
	204	28,7
	999	61,0
0707 00 05	052	124,8
	999	124,8
0709 90 70	052	88,0
	999	88,0
0805 50 10	388	57,8
	528	51,6
	999	54,7
0808 10 80	388	90,6
	400	102,5
	404	94,7
	508	83,9
	512	71,2
	524	48,2
	528	69,6
	720	103,5
	800	145,8
	804	95,3
	999	90,5
0808 20 50	388	102,8
	512	96,8
	528	75,0
	720	31,0
	999	76,4
0809 10 00	052	188,0
	999	188,0
0809 20 95	052	310,0
	068	95,0
	999	202,5
0809 40 05	624	146,2
	999	146,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1048/2006 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2006

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2185/2005 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2006

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2185/2005 der Kommission<sup>(2)</sup> sind Gemeinschaftszollkontingente für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 eröffnet worden.
- (2) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994<sup>(3)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 2006/106/EG des Rates<sup>(4)</sup>, wurde Australien ab dem 1. Januar 2006 ein zusätzliches Zollkontingent von 136 Tonnen (Schlachtkörpergewicht) gewährt, die der für 2006 verfügbaren Menge hinzuzurechnen sind.
- (3) Im Anschluss an die Verhandlungen, die zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994<sup>(5)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 2006/333/EG des Rates<sup>(6)</sup>, geführt haben, verpflichtete sich die Kommission, in ihre Liste der Zugeständnisse ein jährliches Einfuhrzollkontingent (erga omnes) von

91 Tonnen natürlichem Gewicht (43 Tonnen Schlachtkörpergewicht) für lebende Schafe, andere als reinrassige Zuchttiere, aufzunehmen. Das ursprünglich „Sonstigen“ zugeteilte Einfuhrzollkontingent von 49 Tonnen Schlachtkörpergewicht für lebende Tiere wird für alle Länder eröffnet. Die beiden Einfuhrzollkontingente für lebende Tiere sollten zusammengefasst werden, um eine Gesamtmenge von 92 Tonnen Schlachtkörpergewicht zu ergeben. Die laufende Nummer des Kontingents bleibt unverändert.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2185/2005 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Da die Zollkontingente ab dem 1. Januar 2006 eröffnet wurden, sollte diese Verordnung rückwirkend ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2185/2005 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2006

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. L 47 vom 17.2.2006, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. L 47 vom 17.2.2006, S. 52.

<sup>(5)</sup> ABl. L 124 vom 11.5.2006, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. L 124 vom 11.5.2006, S. 13.

## ANHANG

## „ANHANG

**SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH (in t Schlachtkörperäquivalent)  
GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR 2006**

Ländergruppe Nr.	KN-Code	Wertzoll %	Spezifischer Zoll EUR/100 kg	Laufende Nummer Windhundverfahren				Ursprung	Jahresmenge (in t Schlachtkörpergewicht)
				Lebende Tiere (Koeffizient = 0,47)	Entbeintes Lammfleisch (¹) (Koeffizient = 1,67)	Entbeintes Hammel-/Schaffleisch (²) (Koeffizient = 1,81)	Nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper (Koeffizient = 1,00)		
1	0204	Null	Null	—	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien	23 000
				—	09.2105	09.2106	09.2012	Australien	18 786
				—	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland	227 854
				—	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay	5 800
				—	09.2115	09.2116	09.1922	Chile	5 600
				—	09.2119	09.2120	09.0790	Island	1 350
2	0204	Null	Null	—	09.2121	09.2122	09.0781	Norwegen	300
3	0204	Null	Null	—	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland	100
				—	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer	20
				—	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei	200
4	0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90. Für andere als ‚Haus- schafe‘ nur: ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29	Null	Null	09.2141	09.2145	09.2149	09.1622	AKP-Staaten	100
	Für die Arten ‚Haus- schafe‘ nur: ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29	Null	Senkung des spezi- fischen Zolls um 65 %	—	09.2161	09.2165	09.1626	AKP-Staaten	500
5 (³)	0204	Null	Null	—	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige	200
6	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	10 %	Null	09.2181	—	—	09.2019	Erga omnes	92

(¹) Einschließlich Zickleinfleisch.

(²) Einschließlich Ziegenfleisch (außer Zickleinfleisch).

(³) ‚Sonstige‘ bezieht sich auf alle Ursprungsländer einschließlich der AKP-Staaten, aber ohne die anderen in dieser Tabelle genannten Länder.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2006 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Juli 2006**  
**zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser Allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup>, weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2006

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 949/2006 der Kommission (AbL. L 174 vom 28.6.2006, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 117 vom 4.5.2005, S. 13).

## ANLAGE

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Gründe
(1)	(2)	(3)
<p>1. Erzeugnis, bestehend aus zwei halbkugelförmigen, zusammengefügt Hohlwaffeln, die mit einer nicht kakaohaltigen Milchkrem und einer Mandel gefüllt und außen mit einer hellen Masse überzogen sind. Dieser helle Überzug ist eine Zubereitung aus Zucker, Pflanzenfett, Magermilch und Kokosmilch und ist mit Kokosraspeln bedeckt.</p> <p>Das Erzeugnis hat die Form einer Kugel mit einem Durchmesser von ca. 2,5 cm. Die gebackene Waffel, die von außen nicht sichtbar ist, hat eine Wandstärke von ca. 2 mm.</p>	1704 90 99	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und gemäß dem Wortlaut der KN-Codes 1704, 1704 90 und 1704 90 99.</p> <p>Das Erzeugnis hat den Charakter einer Zuckerware der Position 1704. Obwohl das Erzeugnis unter Verwendung einer gebackenen kugelförmigen Waffel hergestellt wird, die gefüllt und mit einer Überzugsmasse bedeckt wird, werden Form, Größe und Stabilität des Erzeugnisses nicht ausschließlich durch die Waffel bestimmt.</p> <p>Waffeln können nur in die Position 1905 eingereiht werden, wenn sie den Charakter von Backwaren haben. Innerhalb der Position 1905 besteht keine Obergrenze für den Anteil von Füllungen in Backwaren. Die Waffel ist jedoch für das Erzeugnis nicht charakterbestimmend, da sie nur dazu dient, ihm eine Form zu geben und die Füllung von der Überzugsmasse zu trennen. Infolgedessen kann das Erzeugnis nicht in die Position 1905 eingereiht werden.</p>
<p>2. Erzeugnis, bestehend aus zwei halbkugelförmigen, zusammengefügt Hohlwaffeln, die mit einer kakaohaltigen Nussnougatkrem und einer Haselnuss gefüllt und außen mit Schokolade und Haselnussstücken überzogen sind.</p> <p>Das Erzeugnis hat die Form einer Kugel mit einem Durchmesser von ca. 3 cm. Die gebackene Waffel, die von außen nicht sichtbar ist, hat eine Wandstärke von ca. 2 mm.</p>	1806 90 19	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, gemäß Anmerkung 1a zu Kapitel 17, gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 18 und gemäß dem Wortlaut der KN-Codes 1806, 1806 90 und 1806 90 19.</p> <p>Das Erzeugnis hat den Charakter einer gefüllten Schokolade der Position 1806 (Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur für die Unterpositionen 1806 90 11 und 1806 90 19). Obwohl das Erzeugnis unter Verwendung einer gebackenen kugelförmigen Waffel hergestellt wird, die gefüllt und mit einer Überzugsmasse bedeckt wird, werden Form, Größe und Stabilität des Erzeugnisses nicht ausschließlich durch die Waffel bestimmt.</p> <p>Waffeln können nur in die Position 1905 eingereiht werden, wenn sie den Charakter von Backwaren haben. Innerhalb der Position 1905 gibt es keine Obergrenze für den Anteil von Füllungen in Backwaren. Die Waffel ist jedoch für das Erzeugnis nicht charakterbestimmend, da sie nur dazu dient, ihm eine Form zu geben und die Füllung von der Überzugsmasse zu trennen. Infolgedessen kann das Erzeugnis nicht in die Position 1905 eingereiht werden.</p>



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juni 2006

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque de France

(2006/476/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf den Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2006/5 der Europäischen Zentralbank vom 13. April 2006 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque de France <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 27.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB“ abgekürzt) müssen die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems von unabhängigen externen, vom EZB-Rat empfohlenen und vom Rat der Europäischen Union anerkannten Rechnungsprüfern geprüft werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/212/EG (ABl. L 79 vom 16.3.2006, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. C 98 vom 26.4.2006, S. 25.

(2) Gemäß Artikel L.142-6 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bestellt der Generalrat der Banque de France zwei Rechnungsprüfer, die beauftragt werden, die Rechnungsprüfung der Banque de France durchzuführen. Gemäß Artikel L.823-1 des französischen Handelsgesetzbuches wird ein Ersatzrechnungsprüfer bestellt, um die ernannten Rechnungsprüfer bei deren Ablehnung, Verhinderung, Ausscheiden oder Ableben zu vertreten.

(3) Das Mandat der bisherigen externen Rechnungsprüfer der Banque de France läuft nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2005 aus. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

(4) Die Banque de France hat Deloitte & Associés und Mazars & Guerard als Rechnungsprüfer sowie KPMG S.A. als Ersatzrechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2006 bis 2011 gemäß den einschlägigen Vergabebestimmungen ausgewählt, und die EZB ist der Ansicht, dass die ausgewählten Rechnungsprüfer den für die Bestellung erforderlichen Anforderungen entsprechen.

(5) Nach Ansicht der EZB entsprechen die von der Banque de France ausgewählten externen Rechnungsprüfer den für die Bestellung erforderlichen Anforderungen, und der EZB-Rat empfiehlt daher, Deloitte & Associés und Mazars & Guerard gemeinsam als die externen Rechnungsprüfer sowie KPMG S.A. als Ersatzrechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2006 bis 2011 zu bestellen.

(6) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte daher gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird der Europäischen Zentralbank notifiziert.

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

„(4) Deloitte & Associés und Mazars & Guerard werden gemeinsam als die Rechnungsprüfer der Banque de France für die Geschäftsjahre 2006 bis 2011 anerkannt.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 2006.

KPMG S.A. wird als Ersatzrechnungsprüfer der Banque de France für die Geschäftsjahre 2006 bis 2011 anerkannt.“

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

U. PLASSNIK

---

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## BESCHLUSS 2006/477/GASP DES RATES

vom 30. Juni 2006

### über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Juli 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Gemeinsamen Aktion sind die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags zu regeln.
- (3) Entsprechend der Ermächtigung des Rates vom 13. September 2004 hat der Vorsitz, der vom Generalsekretär/-Hohen Vertreter unterstützt wurde, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

#### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist(sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 2006.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

U. PLASSNIK

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 10.

## ÜBERSETZUNG

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA)**

DIE EUROPÄISCHE UNION (EU)

einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, dass

- der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina <sup>(1)</sup> angenommen hat,
- die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- der Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) und der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, der Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee den Beschluss BiH/3/2004 vom 29. September 2004 zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina <sup>(2)</sup> angenommen hat,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee den Beschluss BiH/8/2006 vom 15. März 2006 zur Änderung des Beschlusses BiH/1/2004 über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina sowie des Beschlusses BiH/3/2004 zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina angenommen hat —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

**Beteiligung an der Operation**

(1) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien schließt sich nach Maßgabe dieses Abkommens und der gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsvereinbarungen der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina sowie jeder Gemeinsamen Aktion oder jedem Beschluss an, mit denen der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beschließt.

(2) Der Beitrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu der militärischen Krisenbewältigungsoperation der

EU erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(3) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sorgt dafür, dass ihre an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder ihren Auftrag nach Maßgabe

— der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP und etwaigen späteren Änderungen,

— des Operationsplans,

— der Durchführungsbestimmungen.

ausführen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 64. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss BiH/8/2006 (ABl. L 96 vom 5.4.2006, S. 14).

(4) Die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Operation abgeordneten Einsatzkräfte und Personalmitglieder lassen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU leiten.

(5) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterrichtet den Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) rechtzeitig über jede Änderung ihrer Beteiligung an der Operation.

#### Artikel 2

##### Status der Einsatzkräfte

(1) Der Status der von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die militärische Krisenbewältigungsoperation der EU bereitgestellten Einsatzkräfte und Personalmitglieder wird in den zwischen der Europäischen Union und dem Gastland vereinbarten Bestimmungen über den Status der Einsatzkräfte geregelt, sofern solche Bestimmungen bestehen.

(2) Der Status der Einsatzkräfte und Personalmitglieder, die zu Hauptquartieren oder Führungselementen außerhalb von Bosnien und Herzegowina abgestellt werden, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Hauptquartieren und Führungselementen und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geregelt.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen über den Status der Einsatzkräfte übt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Gerichtsbarkeit über ihre an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder aus.

(4) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU zuständig, die von Mitgliedern ihrer Einsatzkräfte sowie ihres Personals geltend gemacht werden oder diese betreffen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist für die Einleitung von Maßnahmen gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Mitglieder ihrer Einsatzkräfte und ihres Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

(5) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, bei der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Erklärung über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber den an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beteiligten Staaten abzugeben.

(6) Die Europäische Union verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Erklärung über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU abgeben.

#### Artikel 3

##### Verschlussachen

(1) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlussachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates<sup>(1)</sup> enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Befehlshabers der EU-Operation (EU Operation Commander).

(2) Schließen die EU und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ein Abkommen über die Sicherheitsvorkehrungen beim Austausch von Verschlussachen, so finden die Bestimmungen eines solchen Abkommens im Rahmen der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU Anwendung.

#### Artikel 4

##### Befehlskette

(1) Alle an der Operation beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder unterstehen weiterhin in jeder Hinsicht ihren jeweiligen nationalen Behörden.

(2) Die nationalen Behörden übertragen dem Befehlshaber der EU-Operation die Operative und Taktische Führung (Operational/Tactical Command) und/oder die Operative und Taktische Kontrolle (Operational/Tactical Control) über ihre Einsatzkräfte und ihr Personal. Der Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) kann seine Befugnisse delegieren.

(3) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat bei der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(4) Der Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) kann — nach Konsultationen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien — jederzeit darum ersuchen, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihren Beitrag zurücknimmt.

(5) Zur Vertretung ihres nationalen Kontingents im Rahmen der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU ernennt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen Hochrangigen Militärischen Vertreter. Dieser erörtert mit dem Befehlshaber des EU-Einsatzkontingents (EU Force Commander) alle Fragen im Zusammenhang mit der Operation und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/952/EG (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 18).

*Artikel 5***Finanzaspekte**

(1) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation entstehenden Kosten, es sei denn, die Kosten werden nach den Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Rechtsakte sowie nach dem Beschluss 2004/197/GASP des Rates vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen <sup>(1)</sup> gemeinsam finanziert.

(2) Im Falle von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden bei natürlichen oder juristischen Personen des Staates/der Staaten, in dem/in denen die Operation durchgeführt wird, leistet die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, wenn ihre Haftung festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Bestimmungen über den Status der Einsatzkräfte, sofern solche Bestimmungen vorliegen.

*Artikel 6***Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens**

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union/Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik schließt mit den zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien alle zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen technischen und administrativen Vereinbarungen.

*Artikel 7***Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre in den vorstehenden Artikeln festgelegten Verpflichtungen nicht, so kann die andere Par-

tei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

*Artikel 8***Streitbeilegung**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats, nachdem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben, in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen Beitrag zu der Operation leistet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 2006 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

*Für die Europäische Union*

*Für die ehemalige jugoslawische  
Republik Mazedonien*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 68. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/68/GASP (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 59).

**ERKLÄRUNGEN****nach Artikel 2 Absätze 5 und 6 des Abkommens****Erklärung der EU-Mitgliedstaaten:**

„Die EU-Mitgliedstaaten sind im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina bestrebt, sofern ihre innerstaatlichen Rechtssysteme dies zulassen, auf Ansprüche gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die in ihrem Eigentum stehen und im Rahmen der Krisenbewältigungsoperation der EU genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust

- von Personal aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der EU-Krisenbewältigungsoperation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens, oder
- durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die im Eigentum der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien stehen, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens des Personals der EU-Krisenbewältigungsoperation aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Nutzung dieser Mittel.“

**Erklärung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:**

„Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die sich der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina anschließt, ist bestrebt, sofern ihr innerstaatliches Rechtssystem dies zulässt, auf Ansprüche gegen alle anderen an der EU-Krisenbewältigungsoperation beteiligten Staaten wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die in deren Eigentum stehen und im Rahmen der Krisenbewältigungsoperation der EU genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust

- von Personal in Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der EU-Krisenbewältigungsoperation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens, oder
  - durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die im Eigentum der an der EU-Krisenbewältigungsoperation beteiligten Staaten stehen, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens des Personals der EU-Krisenbewältigungsoperation bei der Nutzung dieser Mittel.“
-

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung des Beschlusses EUPM/1/2005 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 25. November 2005 betreffend die Ernennung des Leiters/Polizeichefs der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 335 vom 21. Dezember 2005)*

Im Inhalt des Titelblatts und auf Seite 58 im Titel:

*anstatt:* „Beschluss EUPM/1/2005 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees“

*muss es heißen:* „Beschluss EUPM/2/2005 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees“

---